

Lutherstadt Wittenberg, den 20.04.2016

Beschlussauszug an	Fachbereich Bürger und Service
Sitzung	21. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	18
Vorlagen-Nr.	BV-022/2016

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 20.04.2016

Beschluss-Nr.: I/235-21-16

Betreff:

Verwaltungskostensatzung

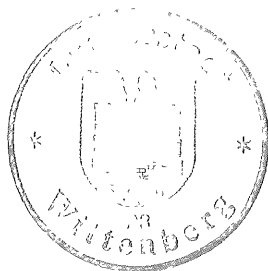
Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt auf der Grundlage der als Anlage 4 beigefügten Kalkulation die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Nein-Stimmen : 3


Zugehör
Oberbürgermeister



Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 20.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im folgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im folgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. ²Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostenhöhe

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist sowie nach Zeitaufwand (Anlage 2).

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch das Kostenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der

Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) ¹Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit zurückgenommen bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. ²Das gilt auch für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird; in der Regel dann, wenn der Antrag aus Gründen fehlender Zulässigkeit abzulehnen ist.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Kosten der Verwaltungstätigkeit angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) ¹Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. ²War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 11 des Kostenverzeichnisses dieser Satzung.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Besuch von Schulen,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe,
7. Maßnahmen, in denen ein Auftragnehmer der Stadt berechtigt ist, die ihm gegenüber erhobenen Verwaltungsgebühren in Rechnung zu stellen (z. B. städtische Baumaßnahmen).

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Ge-

büher abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. ²Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, unabhängig davon, ob ein Ausgleich zwischen den Behörden erfolgt.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und ähnliches nach den im Kostenverzeichnis vorgesehenen Sätzen,
8. Fahrtkosten, die durch Besichtigungen vor Ort u. a. Außenarbeiten entstehen.

(3) Sofern Auslagen nach Abs.2 Nr. 8 erhoben werden, erfolgt dies nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

(4) Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld

(1) ¹Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. ²Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) ¹Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zu erstatten.

(3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 50,51) vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

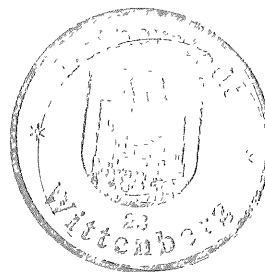
§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung von 23.11.2005 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 26.04.2016


Torsten Zugenhör
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Kostenverzeichnis
zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
fachbereichsübergreifende Verwaltungstätigkeiten		
1	Auskünfte, sofern diese nicht dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG) zugeordnet werden können	
1.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern ein erheblicher Zeitaufwand damit verbunden ist	nach Zeitaufwand
1.2	schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern ein erheblicher Zeitaufwand damit verbunden ist	nach Zeitaufwand
2	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Ausfertigungen je Beglaubigung	4,-
2.2	Beglaubigung von Unterschriften je beglaubigter Unterschrift	4,-
3	Einsichtgewährung, Aktenüberlassung sofern diese nicht dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG) zugeordnet werden können	nach Zeitaufwand
4	Kopien, Ausdrucke etc.	
4.1	schwarz-weiß, DIN A4	
4.1.1	je Blatt	0,80
4.1.2	ab 10 Blätter je Blatt	0,40
4.1.3	ab 50 Blätter je Blatt	0,20
4.2.	schwarz-weiß, DIN A3	
4.2.1	je Blatt	0,84
4.2.2	ab 10 Blätter je Blatt	0,42
4.2.3	ab 50 Blätter je Blatt	0,21
4.3	farbig, DIN A4	
4.3.1	je Blatt	0,88
4.3.2	ab 10 Blätter je Blatt	0,44
4.3.3	ab 50 Blätter je Blatt	0,22
4.4	farbig, DIN A3	
4.4.1	je Blatt	1,00
4.4.2	ab 10 Blätter je Blatt	0,50
4.4.3	ab 50 Blätter je Blatt	0,25
5	Abgabe von digitalen Daten für nicht-kommerzielle Nutzung, ohne Veröffentlichungs- und Verbreitungsgenehmigung	
5.1	aus elektronisch gespeicherten Unterlagen	
5.1.1	durch Ausdruck je gedrucktem Blatt	siehe 4
5.1.2	durch Übersendung oder Bereitstellung zum Abruf je Datei	3,- zuzüglich Kosten für den Datenträger (z. B. CD/DVD)
5.2	aus bisher nicht elektronisch gespeicherten Unterlagen	
5.2.1	durch Scannen je gescannter Seite	siehe 4
5.2.2	durch Digitalisierung	nach Zeitaufwand zuzüglich der tatsächlichen Kosten für die Digitalisierung

6	Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige Amtshandlungen, zu denen Anlass gegeben wurde, für die in diesem Kostenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
7	Verhandlungen Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag	nach Zeitaufwand
8	Ablehnung eines Antrages Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	25-75 % der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
9	Zurücknahme eines Antrages Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25-75 % der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
10	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	
10.1	Rücknahme, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zur Höhe der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
10.2	Rücknahme, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr nach 10.1
11	Rechtsbehelfe (Widersprüche) Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 (1) S. 1 dieser Satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	2 % des Streitwertes, jedoch mind. 10 höchstens 500
spezielle Verwaltungstätigkeiten		
12	Bürgerservice	
	Erstellung eines Lichtbildes durch Self-Service-Terminal	6,-
13	Gebäudemanagement	
13.1	Negativattest nach § 24 ff. BauGB je eingereichter Vertrag	56,-
13.2	Negativattest nach § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt je eingereichter Vertrag	56,-
13.3	Übernahme von Baulasten je Baulast	84,-
13.4	Grundbuchsachen	
13.4.1	Rangrücktritte je Rangrücktritt	20,-
13.4.2	Löschungen von dinglich gesicherten Rechten je Löschung	20,-
13.4.3	Pfandfreigaben	nach Zeitaufwand
13.4.4	Übernahme von dinglichen Rechten (z. B. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Grunddienstbarkeiten)	85,- bis 335,-
14	Öffentliches Bauen	
14.1	Baumfällgenehmigung	55,-
14.2	Anliegerbescheinigung	55,-
14.3	Zufahrtsgenehmigung	43,-
14.4	Sondernutzungserlaubnis (Erstantrag) für	
14.4.1	Aufgrabung	42,- bis 176,-
14.4.2	Plakatierung an Lichtmasten	29,-

14.4.3	Baustellen ohne tiefbaummäßige Inanspruchnahme (z. B. Gerüste, Container etc.)	55,-
14.4.4	Veranstaltungen	85,-
14.4.5	sonstige Sondernutzungen (z. B. Straßencafés, Warenauslagen, Werbeanlagen etc.) sowie durch nicht fristgerechte Überweisung verwirkte „automatische Verlängerungen“ von jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen	40,-
14.5	Änderung von genehmigten Sondernutzungen	
14.5.1	Verlängerungen für jährlich wiederkehrend erteilte Sondernutzungen durch fristgerechte Überweisung der Gebühr an Stadt	11,-
14.5.2	Änderung von Sondernutzungsgenehmigungen (außer Aufgrabungen)	26,-
14.5.3	Änderung von Sondernutzungsgenehmigungen für Aufgrabungen	19,-
14.6	Nachberechnung von Sondernutzungen	31,-
15	Stadtentwicklung	
15.1	Vergabe/Änderung/Bestätigung einer Hausnummer	17,-
15.2	Erstellung einer planungsrechtlichen Auskunft	27,-
16	Städtische Sammlungen	
16.1	beglaubigte Kopien aus personenstandsrechtlichen Unterlagen	33,-
16.2	beglaubigte Kopien von Schulzeugnissen	49,-
16.3	sonstige Kopien aus Archivalien (ggf. beglaubigt)	nach Zeitaufwand

Basis für die Berechnung sind die anfallenden Kosten des jeweiligen Arbeitsplatzes. Diese Arbeitsplatzkosten setzen sich entsprechend dem KGSt-Verfahren zusammen aus Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten. Um personenbezogene Abweichungen auszugleichen, sind grundsätzlich die Personalkosten auf Grundlage der KGSt-Tabellen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zu verwenden (Anlage 2).

Anlage 2

Personalkostentabellen für Beamte und Beschäftigte

unter Bezugnahme des KGSt®-Berichtes Nr. 16/2015 - Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)

alle Kosten in EUR

Grundlage in h: 1.631

Beamte - Bereich 7 (Recht & Verwaltung)

Besoldungsgruppe	Personalkosten	Sachkosten- pauschale	Gemeinkosten	Gesamtkosten	Kostensatz je Stunde
A 6	49.600	9.700	9.920	69.220	42,44
A 7	58.100	9.700	11.620	79.420	48,69
A 8	64.200	9.700	12.840	86.740	53,18
A 9 m. D.	70.400	9.700	14.080	94.180	57,74
A 9 m. D.+ Zulage	75.500	9.700	15.100	100.300	61,50
A 9 g. D.	58.800	9.700	11.760	80.260	49,21
A 10	75.200	9.700	15.040	99.940	61,28
A 11	82.800	9.700	16.560	109.060	66,87
A 12	92.200	9.700	18.440	120.340	73,78
A 13 g. D.	101.600	9.700	20.320	131.620	80,70
A 13 h. D.	101.000	9.700	20.200	130.900	80,26
A 14	110.300	9.700	22.060	142.060	87,10
A 15	125.000	9.700	25.000	159.700	97,92
A 16	140.200	9.700	28.040	177.940	109,10

Beschäftigte - Bereich 7 (Recht & Verwaltung)

Entgeltgruppe	Personalkosten	Sachkosten- pauschale	Gemeinkosten	Gesamtkosten	Kostensatz je Stunde
E 2	40.300	9.700	8.060	58.060	35,60
E 3	40.800	9.700	8.160	58.660	35,97
E 5	45.800	9.700	9.160	64.660	39,64
E 6	47.700	9.700	9.540	66.940	41,04
E 8	51.500	9.700	10.300	71.500	43,84
E 9	59.800	9.700	11.960	81.460	49,94
E 10	69.500	9.700	13.900	93.100	57,08
E 11	75.900	9.700	15.180	100.780	61,79
E 12	84.100	9.700	16.820	110.620	67,82
E 13	76.000	9.700	15.200	100.900	61,86
E 14	88.900	9.700	17.780	116.380	71,35
E 15	96.800	9.700	19.360	125.860	77,17
E 15 UE	108.400	9.700	21.680	139.780	85,70